

**Kein  
„Geiz ist geil“  
bei der Auswahl von  
BR-Schulungen**



**Grundsätzlich muss der Arbeitgeber alle, durch die Betriebsratstätigkeit entstehenden Kosten übernehmen (§40 BetrVG). Der Betriebsrat muss bei der Verursachung der Kosten stets deren Verhältnismäßigkeit beachten.**

**Der Arbeitgeber muss die Kosten des Seminars und aller, damit in Zusammenhang stehenden Kosten, übernehmen, wenn ein Seminar „erforderlich“ ist /§37(6) BetrVG.**

**Hat der Betriebsrat die Erforderlichkeit eines Seminars festgestellt, kann der Arbeitgeber diese Feststellung nur durch einen Gang zum Arbeitsgericht erschüttern.**

**Für die Höhe der Kosten, also die Auswahl des Seminaranbieters, der Seminarart (extern, inhouse) und des Seminarortes ist das Betriebsratsgremium verantwortlich.**

**In seiner Entscheidung wägt das Gremium neben dem Preis auch Praxisrelevanz, Erfahrung mit Seminaranbieter und/oder Referent, Termin und andere Faktoren ab. Dabei hat jüngst das LAG Rheinland Pfalz dem Betriebsrat einen recht großen Spielraum gewährt.**

LAG Rheinland-Pfalz (20.05.2020) Aktenzeichen 7 TaBV 11/19



Im Rechtsstreit ging es um die Frage, ob der Arbeitgeber für eine Betriebsratsschulung zum Thema Betriebsverfassungsrecht I die Seminarkosten, die Tagungspauschale und die Übernachtungskosten für vier Betriebsratsmitglieder in Höhe von 5.264,04 Euro übernehmen muss.

Betriebsrat: externe Schulung im April 2019, dreieinhalb Tage

Arbeitgeber: eine dreitägige Inhouse-Schulung, für die kein konkreter Termin feststand.

Um die Gleichwertigkeit von Seminaren zu beurteilen:

- Seminarinhalte
- Seminarabläufe berücksichtigen (wie in diesem Fall:
  - die Vielzahl der Referenten
  - integrierten Besuch einer Gerichtsverhandlung
  - Austausch mit Betriebsräten anderer Betriebe)

